

AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

180. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 10. September 1998

Nummer 36

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 298 Antrag der Niederrheinischen Gas- und Wasserwerke GmbH, auf Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Erdgasleitung mit Zubehör von Kevelaer-Winnekenonk nach Kevelaer-Kervendonk. S. 239

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 299 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Ralf Wirtz, Essen). S. 240
- 300 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeioberkommissar Hermann Schaath). S. 240
- 301 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Kriminalhauptkommissar Klaus Zeidler). S. 240
- 302 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Kriminalhauptkommissar Willi Vyvers). S. 240
- 303 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeiobermeister Volker Droste). S. 240

- 304 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeikommissar Bernd Nußbaum). S. 240

- 305 Gebühren für die Pflichtprüfung gemeindlicher Betriebe. S. 240 (Berichtigung aus Amtsblatt Nr. 32, vom 13. August 1998, Seite 222, Nr. 274.)

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 306 Ausdehnung der Deichschau Hüthum-Elten: Öffentliche Bekanntmachung der Anhörung künftiger dinglicher Mitglieder gemäß § 25 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 - WVG - (BGBl. I, S. 405)/1 Karte. S. 241

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 307 Antrag auf wesentliche Änderung einer gewerblichen Anlage nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Firma Melchert GmbH, Rheinlandstraße 47, 42579 Heiligenhaus. S. 241
- 308 Festsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Landesstraße 422 in Wuppertal-Dornap. S. 242
- 309 Kraftloserklärung einer Sparurkunde (Nr. 131013849). S. 243

Beilage: 1 Karte

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 298 **Antrag
der Niederrheinischen
Gas- und Wasserwerke GmbH,
auf Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung
für den Bau und Betrieb
einer Erdgasleitung mit Zubehör
von Kevelaer-Winnekenonk
nach Kevelaer-Kervendonk**

Ministerium für Wirtschaft
und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
516-11-20/7 (98)

Düsseldorf, den 25. August 1998

Zulässigkeitserklärung

Aufgrund des § 12 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über
die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 24. April

1998 (BGBl. I S. 730) wird zugunsten der Niederrheinischen Gas- und Wasserwerke GmbH, Duisburg, für das nachstehende Vorhaben in dem für seine Durchführung notwendigen Umfang die Enteignung für zulässig erklärt:

Bau und Betrieb
der Gashochdruckleitung DN 300, PN 16
mit Zubehör
von Kevelaer-Winnekenonk
nach Kevelaer-Kervendonk,
Kreis Kleve,
Regierungsbezirk Düsseldorf,
mit einer Gesamtlänge von ca. 4,4 km.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 30. September 1999 ein Enteignungsantrag nach § 19 Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366) gestellt worden ist.

Im Auftrag
Dr. Gerhard Sohn

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 239

B.
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

**299 Erteilung
einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Ralf Wirtz, Essen)**

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 24. August 1998

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Ralf Wirtz
Admiral-Scheer-Straße 18
45128 Essen

die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den

Dipl.-Ing. (FH) Markus Henning

zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 240

**300 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises
(Polizeioberkommissar Hermann Schaath)**

Bezirksregierung
25.3-1504

Düsseldorf, den 25. August 1998

Der von der Kreispolizeibehörde Mönchengladbach am 23. Juni 1994 ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 728 für den Polizeioberkommissar Hermann Schaath ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 240

**301 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises
(Kriminalhauptkommissar Klaus Zeidler)**

Bezirksregierung
25.3-1504

Düsseldorf, den 27. August 1998

Der vom Polizeipräsidium Duisburg für Kriminalhauptkommissar Klaus Zeidler am 4. Oktober 1995 ausgestellte Dienstausweis Nr. 2770 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 240

**302 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises
(Kriminalhauptkommissar Willi Vyvers)**

Bezirksregierung
25.3-1504

Düsseldorf, den 25. August 1998

Der von der Kreispolizeibehörde Krefeld für den Kriminalhauptkommissar Willi Vyvers ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 430 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 240

**303 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises
(Polizeiobermeister Volker Droste)**

Bezirksregierung
25.3-1504

Düsseldorf, den 28. August 1998

Der vom Polizeipräsidium Wuppertal am 30. April 1996 ausgestellte Dienstausweis Nr. 503/00269 für den Polizeiobermeister Volker Droste ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 240

**304 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises
(Polizeikommissar Bernd Nußbaum)**

Bezirksregierung
25.3-1504

Düsseldorf, den 28. August 1998

Der vom Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde Mettmann für den Polizeikommissar Bernd Nußbaum am 27. September 1993 ausgestellte Dienstausweis Nr. 516/182 ist gestohlen worden.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 240

**305 Gebühren
für die Pflichtprüfung
gemeindlicher Betriebe**

(Berichtigung aus Amtsblatt Nr. 32,
vom 13. August 1998, Seite 222, Nr. 274)

Bezirksregierung
32.15.03

Düsseldorf, den 3. August 1998

Die Rundverfügung vom 24. Juli 1970 (Abl. Reg. Ddf. 1970 S. 288) in der Fassung meiner Rundverfügung vom 1. Juli 1997 (Abl. Reg. Ddf. 1997 S. 218) wird wie folgt geändert:

In Nr. 3 des Bezugserrlasses erhält Absatz 2 folgende Neufassung:



hau Hüthum - Elten

Legende

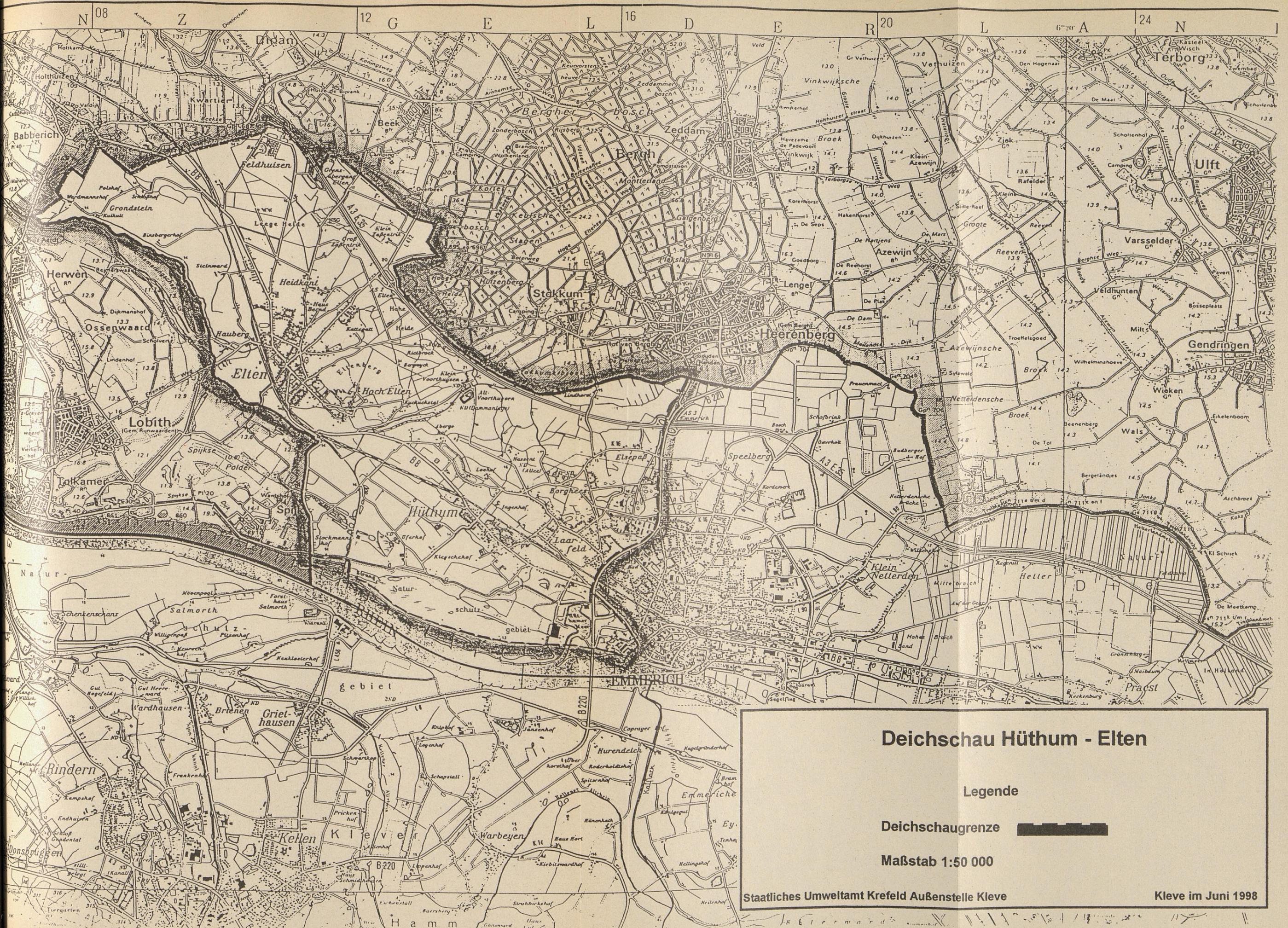
grenze 

0 000

ille Kleve

Kleve im Juni 1998





Deichschau Hüthum - Elten

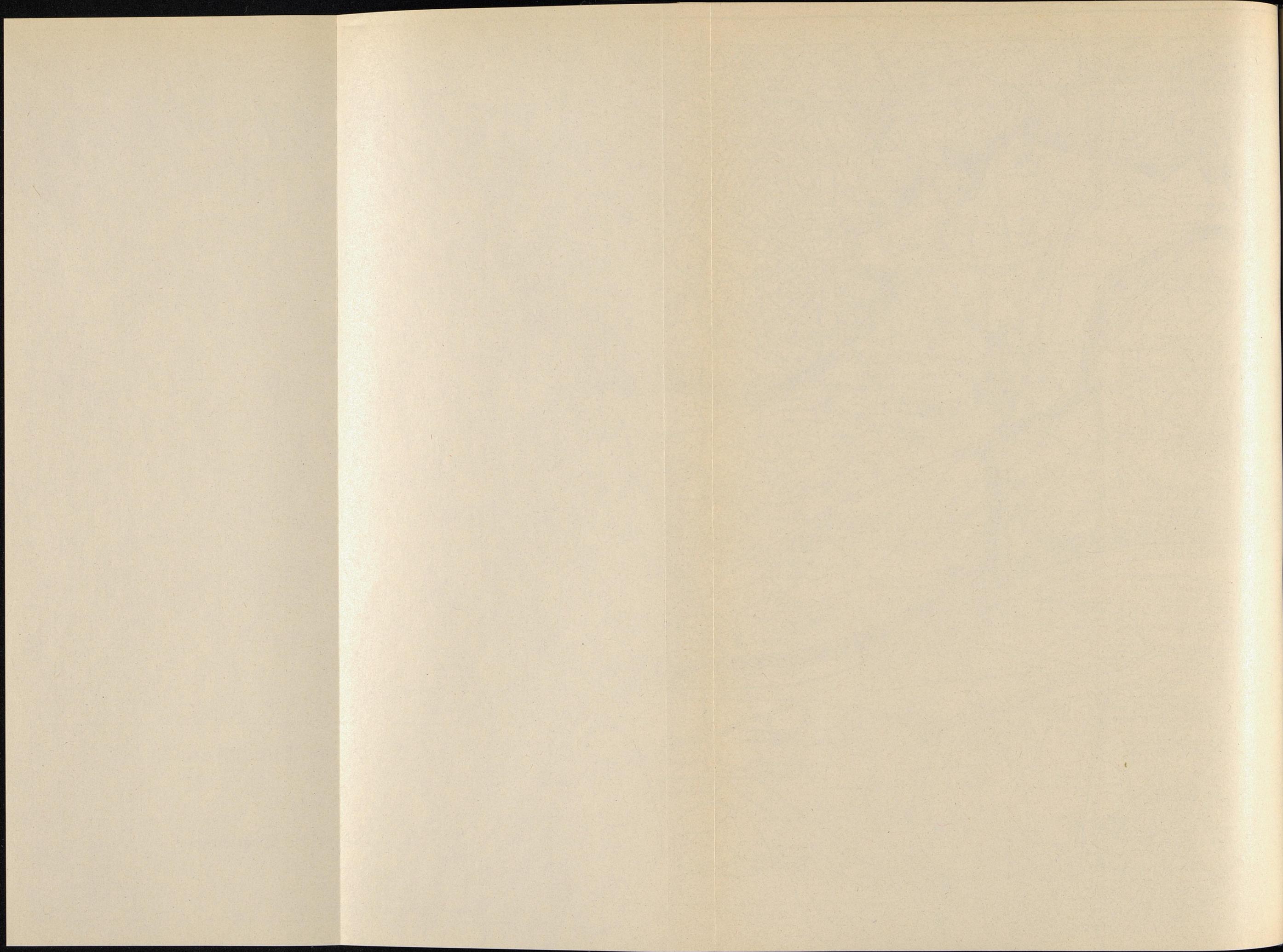
Legende

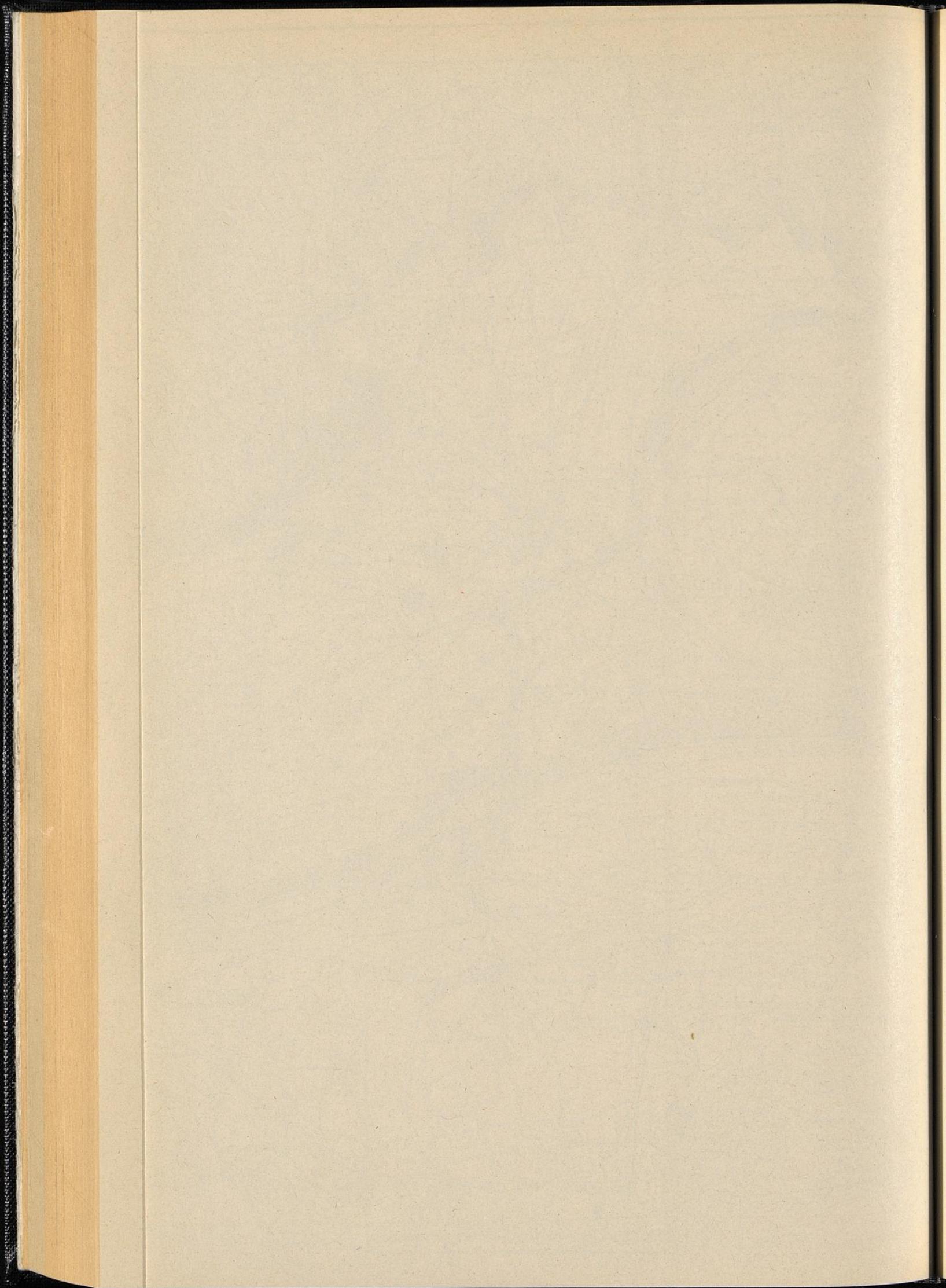
Deichschaugrenze 

Maßstab 1:50 000

Staatliches Umweltamt Krefeld Außenstelle Kleve

Kleve im Juni 1998





„(2) Die Zeitgebühr je Tagewerk beträgt für Prüfungsleistungen, die ab 1. Januar 1998 erbracht werden, einheitlich 827,- DM.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 240

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

306

Ausdehnung der Deichschau Hüthum-Elten Öffentliche Bekanntmachung der Anhörung künftiger dinglicher Mitglieder gemäß § 25 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 - WVVG - (BGBl. I, S. 405)/1 Karte

Bezirksregierung
54.15.86/95 a

Düsseldorf, den 3. September 1998

Zum 1. Juli 1998 haben sich die Emmericher Deichschauen Hüthum und Grondstein zur Deichschau Hüthum-Elten zusammengeschlossen. Die Deichschau Hüthum-Elten wird ihr Verbandsgebiet zum 1. Januar 1999 auf den bisher verbandsfreien Bereich Elten ausdehnen.

Ziel der Ausdehnung ist, daß die Deichschau Hüthum-Elten im Eltener Gebiet die Aufgaben des Hochwasserschutzes sowie der Gewässerunterhaltung übernimmt. Bisher ist die Stadt Emmerich für die Erfüllung dieser Aufgaben in dem betroffenen Gebiet zuständig. Die Kosten hierfür werden von der Allgemeinheit getragen und nicht ausschließlich von denjenigen, die im Bereich Elten vor Hochwasser geschützt werden bzw. einen Vorteil durch die Unterhaltung der Gewässer haben (die sogenannten Vorteilhabenden).

In anderen Emmericher Stadtteilen (z. B. Hüthum) sowie in den benachbarten Gemeinden, in denen bereits Deichverbände für die Erfüllung der o. g. Aufgaben zuständig sind, tragen nur die Vorteilhabenden die Kosten des Hochwasserschutzes und der Gewässerunterhaltung. Die Kosten werden nicht auf die Allgemeinheit umgelegt.

Durch die Ausdehnung der Deichschau Hüthum-Elten soll erreicht werden, daß nun auch in diesem Bereich nur die Vorteilhabenden die Kosten tragen. Damit wird dem Grundgedanken des Wasserverbandsgesetzes Rechnung getragen, daß die Aufwendungen u. a. für den Hochwasserschutz und die Gewässerunterhaltung nur von den Bürgern solidarisch zu tragen sind, die durch diese Maßnahmen begünstigt werden.

Nach den Vorgaben des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände müssen die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen im Eltener Gebiet, soweit sie Vorteile aus der Durchführung der Verbandsaufgaben zu erwarten oder Maßnahmen des Verbandes zu dulden haben, als Mitglied in der Deichschau Hüthum-Elten herangezogen werden. Daher können sie bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen der Deichschau auch gegen ihren Willen als Mitglied zugewiesen werden (§ 23 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände). Dadurch wird sichergestellt, daß tatsächlich alle Vorteilhabenden an den Kosten beteiligt werden.

Zur Information der zukünftigen Mitglieder liegen in der Zeit vom 21. September bis zum 21. Oktober 1998 jeweils während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Emmerich, Geistmarkt 1, Zimmer 71 in 46446 Emmerich folgende Unterlagen aus:

1. die derzeit gültige Satzung einschließlich Übersichtskarte des Verbandsgebietes,
3. die Haushaltspläne 1998 der ehemaligen Deichschauen Hüthum und Grondstein,
3. ein Verzeichnis der neuen Mitglieder im Eltener Gebiet.

Die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten künftigen Mitglieder haben das Recht, bis zu zwei Wochen nach Beendigung der Auslegungsfrist Einwendungen gegen die obigen Unterlagen zu erheben. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Deichschau Hüthum-Elten (Voorthuysen 40, 46446 Emmerich) oder bei mir unter der Anschrift: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 459, 40474 Düsseldorf, geltend zu machen.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 241

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

307

Antrag auf wesentliche Änderung einer gewerblichen Anlage nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Firma Melchert GmbH, Rheinlandstraße 47, 42579 Heiligenhaus

Staatliches Umweltamt
Düsseldorf
2222-20.051/98-Petri

Düsseldorf, den 28. August 1998

Bekanntmachung

Die Firma Melchert GmbH beantragt die wesentliche Änderung ihrer Nichteisenmetall-Gießerei, durch den Austausch der vorhandenen 4 ölbeheizten Schmelzöfen für Aluminium, mit einem Tiegelfassungsvermögen von je 250 kg, gegen 4 Elektro-Schmelzöfen für Aluminium, Typ ERBO 300 Fabrikat Morgan, mit einem Tiegelfassungsvermögen von je 300 kg, auf dem Grundstück in 42579 Heiligenhaus, Rheinlandstraße 47, Gemarkung: Heiligenhaus, Flur 11, Flurstücke 466 und 307.

Das gesamte Tiegelfassungsvermögen nach der Durchführung der Änderung beträgt 1200 kg.

Die Antragstellerin beabsichtigt, die vorbezeichnete Anlage werktags von montags bis samstags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreiben.

Die von der Anlage ausgehenden Geräuschimmissionen und Luftverunreinigungen werden innerhalb der durch Verwaltungsvorschriften (Technische Anleitungen zum Schutz gegen Lärm -

TA-Lärm – und zur Reinhaltung der Luft – TA-Luft –) vorgeschriebenen Begrenzungswerte liegen. Erschütterungen oder sonstige Immissionen treten nicht auf.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgegeben.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 14. September 1998 bis 13. Oktober 1998 beim Staatlichen Umweltamt Düsseldorf, Schanzstraße 90, in 40549 Düsseldorf – Zimmer 164 – während der Dienstzeiten – Montag und Dienstag – von 7.30 bis 16.00 Uhr – Mittwoch bis Freitag – von 7.30 bis 15.30 Uhr sowie beim Stadtplanungs- und Vermessungsamt der Stadt Heiligenhaus, Rathausneubau Zimmer 307, 2. Obergeschoß, Hauptstraße 157, 42579 Heiligenhaus während der Dienstzeiten – Montag bis Freitag vormittag von 8.30 bis 12.30 Uhr, Montag und Dienstag nachmittags von 13.30 bis 17.15 Uhr und Donnerstag nachmittags von 13.30 bis 18.00 Uhr – zur Einsichtnahme aus.

Erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben sind schriftlich innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Einwendungsfrist bei meiner Dienststelle vorzubringen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist können solche Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Konkret bedeutet dies, daß die Einwendungsfrist am 14. September 1998 beginnt und am 27. Oktober 1998 endet.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen sollen neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderinnen oder Einwender enthalten. Unleserliche Namen und Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z.B. Gesundheit, Eigentum, Besitz) die Einwenderinnen oder Einwender für gefährdet halten.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekanntgegeben. Auf Verlangen der Einwenderinnen oder Einwender werden deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 12. November 1998 um 10.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Heiligenhaus, Rathausneubau Erdgeschoß, Zimmer 129, Hauptstraße 157, 42579 Heiligenhaus.

Der Termin kann bei Bedarf an weiteren Werktagen fortgesetzt werden.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Düsseldorf, den 10. September 1998

Staatliches Umweltamt
Düsseldorf

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 241

308 Festsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Landesstraße 422 in Wuppertal-Dornap

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
– Straßen- und Verkehrswesen –
525-11.30-642-13-0.6-42

Hiermit setze ich aufgrund von § 5 Abs. 2 StrWG NW die Ortsdurchfahrt Wuppertal, Ortsteil Dornap, in Zuge der Landesstraße 422

1. von Netzknoten 4708055
nach Netzknoten 4708026
von Station 3,321 bis Station 3,338
2. von Netzknoten 4708055
nach Netzknoten 4708026
von Station 3,338 bis Station 3,771

fest.

Die Stadt Wuppertal ist Baulastträger für die festgesetzte Ortsdurchfahrt.

Gründe:

- zu 1. Festsetzung als Ausnahmefall nach § 5 Abs. 4, 2. Alt. StrWG NW.
- zu 2. Festsetzung als Regelfall nach § 5 Abs. 1 StrWG NW.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland – Rheinisches Straßenbauamt Essen, Henri-Dunant-Straße 9, 45131 Essen – einzulegen.

Köln, den 21. August 1998

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
Esser

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 242

309

**Kraftloserklärung
einer Sparurkunde**
(Nr. 131 013 849)

Nach Ablauf der Aufgebotsfrist wird die von der Sparkasse Neuss ausgestellte Sparurkunde Nr. 131 013 849 für kraftlos erklärt.

Neuss, den 31. August 1998

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 243

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.
Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach